

Geschäftsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Des Landkreises Oder-Spree e.V.

(in der Fassung vom 01.03.1997)

§ 1 : Sitzungszwang

1. Der Kreisfeuerwehrverband beschließt in Sitzungen des Vorstandes (im folgenden Sitzungen genannt), Tagungen des Verbandsausschusses (im folgenden Tagungen genannt) sowie auf Delegiertenversammlungen / Vollversammlungen (zusammenfassend im folgenden Versammlung genannt).
2. Die beschließenden Gremien treffen sich mindestens:
 - a. Sechsmal jährlich der Vorstand
 - b. Zweimal jährlich der erweiterte Vorstand
 - c. Einmal innerhalb der Wahlperiode die Delegiertenversammlung
3. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Versammlungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2 : Einladungen und Berufungen

1. Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen werden durch den Vorstand verteilt.
2. Sitzungen des Vorstandes können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, und müssen bei Beantragung durch mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder einberufen werden.
3. Tagungen des Ausschusses können auf Antrag eines Ausschussmitgliedes, und müssen bei Beantragung durch mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder einberufen werden. Bei Antrag durch ein einzelnes Ausschussmitglied entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung über die Einberufung. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden innerhalb von 21 Tagen.
4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung regelt der § 8, Abs. (5) + (6) der Satzung des KFV-LOS e.V.

§ 3 : Teilnahme

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen, Tagungen und Versammlungen teilzunehmen.
2. Wer an Sitzungen und Tagungen nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat sich unter Angabe der Gründe vorher beim Vorsitzenden entschuldigen. Wer eine Sitzung oder Tagung vorzeitig verlassen muss, hat nach Möglichkeit den Vorsitzenden vor Versammlungsbeginn darüber zu unterrichten.
3. Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 4 : Eröffnung der Versammlung

1. Nach Eröffnung der jeweiligen Versammlung durch den Vorsitzenden, stellt dieser die Anwesenheit fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Im Anschluss daran stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

§ 5 : Ordnung der Versammlung

1. Wer die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich verhält bzw. sich beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Im Wiederholungsfall wird er durch den Vorsitzenden von der Versammlung ausgeschlossen und muss den Versammlungsraum unverzüglich verlassen.

§ 6 : Abstimmungen

1. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen-
2. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Außerdem prüft er vor jeder Abstimmung, ob die Voraussetzungen für eine Beschlussfähigkeit vorhanden sind.
3. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des KfV-LOS e.V.

§ 7 : Niederschriften

1. Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
2. Die Niederschrift soll als Ergebnissniederschrift unter Verzicht auf die Feststellung von Einzelheiten der Verhandlungen gefertigt werden.

Sie muss jedoch insbesondere folgende Merkmale enthalten:

- a. Datum, Ort und Zeit des Beginns und des Endes der jeweiligen Sitzung.
 - b. Die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder und Gäste.
 - c. Vermerke darüber, welche Mitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betreffenden nicht teilgenommen haben.
 - d. Die Tagesordnung
 - e. Die gestellten Anträge und Anfragen.
 - f. Die getroffenen Festlegungen mit Verantwortlichkeiten und gegebenenfalls Terminen.
3. Die Niederschriften werden den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zugeleitet.
 4. Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften, können Tonaufzeichnungen angefertigt werden, diese können nach Fertigstellung der Niederschrift archiviert werden.
 5. Anträge und Konzeptionen sind schriftlich einzureichen und der Niederschrift als Anhang beizufügen. Anträge, die sich aus dem Verlauf der Beratung ergeben, müssen dem Protokoll als schriftliche Anlage beigefügt werden.
 6. Vertrauliche Angaben, die dem Datenschutz unterliegen, sind entsprechend den Gesetzlichkeiten zu behandeln.

§ 8 : Schriftverkehr

1. Alle Korrespondenzen sind in Duplikaten anzufertigen. Dieses Duplikat ist beim Vorsitzenden zu den Akten zur Aufbewahrung einzureichen. Werden diese Korrespondenzen mit elektronischen Mitteln angefertigt, genügt die Archivierung der entsprechenden Datenträger diesem Anspruch.
2. Im Falle der Geschäftsübernahme durch einen der beiden Stellvertreter, ist diesem der Zugang zu den Akten und Datenträgern zu gewährleisten.

§ 9 : Kooptierung von Mitgliedern

1. Die Kooptierung von Mitgliedern in ein Organ des KFV-LOS e.V. ist möglich:
 - a. Bei Ausfall von Mitgliedern eines der gewählten Organe.
 - b. Bei Notwendigkeit der Schaffung einer zusätzlichen Funktion.
 - c. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung.

Die Kooptierung ist eine Ausnahme und sollte nur in dringenden Fällen zur Anwendung kommen.

§ 10 : Dienstreisen

1. Dienstreisen bedürfen der Zustimmung:
 - a. Des Vorsitzenden bei Reisen bis zu einer Dauer von einem Tag.
 - b. Des Vorstandes bei Reisen von mehr als einem Tag (24 Stunden).
2. Anträge können formlos beim Vorsitzenden eingereicht und bestätigt werden.
3. Die Kostenrückerstattung erfolgt gemäß § 3, (3) der Finanzordnung des KFV-LOS e.V. in der Fassung vom 01.03.1997.

§ 11 : Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreise Oder-Spree e.V. am 01.03.1997 beschlossen worden.

Beeskow, den 01.03.1997